



---

SAMMELKLAGEN  
FÜR VERBRAUCHERRECHTE:  
BALD WIRKLICHKEIT IN FRANKREICH?

---

Centre Européen de la Consommation  
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.  
[www.cec-zev.eu](http://www.cec-zev.eu)

# GLIEDERUNG

---

## Der neue Gesetzesentwurf zu Sammelklagen in Frankreich

- p.1 Einführung
- p.2 Warum eine Sammelklage?
- p.2 Action de groupe: Das französische Modell der Sammelklage
- p.3 Wie genau würden Verbraucher sich an der action de groupe beteiligen?
- p.4 Verbesserungsvorschläge, um die Wirkkraft der action de groupe zu stärken

## Ähnliche Verfahren in Deutschland

- p.5 Lage in Deutschland: Gibt es dort nicht längst Sammelklagen?
- p.6 Wie läuft ein Musterverfahren in Deutschland ab?

# EINFÜHRUNG

## Neuer Gesetzesentwurf in Frankreich:

### Sammelklagen für Verbraucherrechte – bald Wirklichkeit in Frankreich?

*Am 2. Mai 2013 wurde in Frankreich ein neuer Gesetzesentwurf zum Verbraucherschutz präsentiert. Mit ihm soll Verbrauchern auch die Möglichkeit einer Sammelklage eröffnet werden – eine Maßnahme, die in Deutschland zwar diskutiert wird, aber noch keine vergleichbaren Ansätze kennt.*



# WARUM EINE SAMMELKLAGE?

Unerwartete Zusatzkosten bei der Flugbuchung, überhöhte Lieferkosten beim Online-Shopping oder unzulässige Preisabsprachen von marktbeherrschenden Anbietern – zahlreich sind die Fälle, in denen sich Verbraucher in ihren Rechten verletzt fühlen und sich beim Europäischen Verbraucherzentrum (EVZ) beschweren. Typisch in diesen Fällen: Für den einzelnen Verbraucher hält sich der Streitwert in Grenzen, Unternehmen dagegen profitieren nicht wenig, denn Geschädigte gibt es zu genüge.

In Anbetracht des geringen Streitwerts verzichten Verbraucher jedoch häufig auf weitere rechtliche Schritte; schließlich ist ein Prozess vor Gericht nicht nur lang, sondern birgt auch finanzielle Risiken. Mit einer Sammelklage („action de groupe“) soll sich das ändern: In Frankreich sollen nun Vertragsverletzungen o.ä. in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Somit müssten nicht alle Verbraucher einzeln vor Gericht ziehen und die Prozessrisiken tragen, sondern EIN Urteil würde die Haftung des Unternehmens regeln. Amerikanische Verhältnisse würden damit aber nicht bei unseren Nachbarn herrschen. Das französische Modell grenzt sich klar von einer „class action“ nach amerikanischem Vorbild ab.

## DAS FRANZÖSISCHE MODELL EINER SAMMELKLAGE

Eine Sammelklage könnte grundsätzlich nur von einer der 16 französischen, vom Staat anerkannten Verbraucherschutzinstitutionen eröffnet werden. Ausgetragen würden die Streitigkeiten nicht an jedem örtlich zuständigen Gericht, sondern an extra beauftragten Landgerichten. So soll gewährleistet werden, dass die Richter mit dem speziellen Verfahren einer „action de groupe“ vertraut sind.

Eine Sammelklage würde in zwei Phasen ablaufen:

Zunächst würde der Sachverhalt der Klage vor einem zuständigen Gericht verhandelt, ein anschließendes Urteil würde die Fragen zur Haftung des Unternehmens klären. Der Richter würde dann den Schadensbetrag und die Personengruppe betroffener Verbraucher definieren. Damit letztere überhaupt von der Möglichkeit einer „action de groupe“ erfahren, wäre es ebenso Aufgabe des Richters, alle geeigneten Maßnahmen zur Kenntnissetzung anzuordnen – die Kosten hierfür würde das verurteilte Unternehmen tragen.

Die zweite Phase der „action de groupe“ wäre der Auszahlung der Entschädigung gewidmet. Hierfür würden sich die Verbraucher - je nach richterlicher Entscheidung - an das Unternehmen, an die zuständige Verbraucherschutzinstitution oder einem der Justiz zugehörigen „Dritten“ (z.B. ein Gerichtsvollzieher) wenden, um ihre Schadensansprüche ausgezahlt zu bekommen.

# WIE GENAU WÜRDEN SICH VERBRAUCHER AN EINER SAMMELKLAGE BETEILIGEN?

Um sich in Frankreich als Verbraucher an dem Verfahren zu beteiligen, würde der „**Opt-In**“ Grundsatz gelten. Das bedeutet: **Nur durch die ausdrücklich erklärte Zustimmung** würden sich Verbraucher an dem Verfahren beteiligen.

Anders in den USA, wo es genau umgekehrt läuft: Hier gilt jeder dem Personenkreis zugehörige Verbraucher automatisch als Kläger - es sei denn, er erklärt ausdrücklich, dass er nicht berücksichtigt werden möchte. („Opt-out“)

Die EU, die die Einführung von Sammelklagen in Europa fördern möchte, plädiert wie im französischen Gesetzesentwurf vorgesehen für ein „Opt-In“ Verfahren.

Weiterer Grundsatz, der europaweit gelten soll: Um Missbräuche wie in den USA zu verhindern sollen keine erfolgsabhängigen Anwaltshonorare zugelassen werden. Daher gibt es in vielen Ländern- auch Deutschland- eine entsprechende Gebührenordnung. Mit ihr sollen Klageanreize für Gruppenverfahren für Anwälte verhindert werden. In Frankreich gibt es eine solche Gebührenverordnung allerdings nicht. Die Notwendigkeit besteht bei unseren Nachbarn erst gar nicht, da Sammelklagen laut Gesetzesentwurf grundsätzlich nicht von Anwälten durchgeführt werden dürften. Das Monopol für jene Verfahren obliegt den Verbraucherschutzinstitutionen d.h. nur sie könnten eine „action de groupe“ einleiten.

## Ist die Idee einer Sammelklage in Frankreich wirklich vollkommen neu?

Nein. Es gibt bereits ein Vorläufer-Modell, die sogenannte „procédure de représentation conjointe“. Besonders profitiert haben Verbraucher von diesem Verfahren jedoch nicht: Seit 1992 gab es **nicht mal zehn solcher Klagen**. Der Grund liegt auf der Hand: Die französischen Verbraucherschutzinstitutionen waren bis dato nicht befugt, Verbraucher von dieser Maßnahme zu unterrichten – sei es über Werbung, persönliche Anschreiben oder Anzeigen. Das erklärt, warum dieses Verfahren nur äußerst selten eine Vielzahl an Verbrauchern versammeln konnte.



# VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE, UM DIE WIRKKRAFT DER ACTION DE GROUPE ZU STÄRKEN

- **Begrenztes Anwendungsfeld:** Der Gesetzesentwurf sieht lediglich Sammelklagen im Bereich des Verbraucher- und Wettbewerbsrecht vor. Einen Nutzen für noch mehr Menschen hätte dieses Verfahren, wenn es auch auf weitere Bereiche wie den Gesundheits- und Umweltsektor ausgedehnt würde, ganz besonders im Hinblick auf die laufenden Brustimplantate-Prozesse in Frankreich. Doch was noch nicht ist, kann bekanntlich noch werden: Die französische Gesundheitsministerin, Marisol Touraine, hatte unlängst angekündigt, dass sie Sammelklagen auch im Gesundheitssektor ermöglichen will.
- **Länge des Verfahrens:** Verbraucher würden erst von der Möglichkeit einer Sammelklage und damit einer Entschädigung erfahren, wenn das Urteil rechtskräftig ist. Bis dahin bleibt das Risiko, dass die gegnerische Seite alle Rechtswege (bis zum Berufungsgericht) ausschöpft, um Zeit zu gewinnen. Das Verfahren würde damit an Wirkkraft verlieren. Effektiver wäre es, wenn Verbraucher bereits im Anschluss an das richterliche Urteil wenigstens vorsorglich von der Möglichkeit erfahren würden – auch damit diese eventuelle Beweisstücke (Verträge, Rechnungen, Belege) für das Verfahren aufheben.
- **Großer Verwaltungsaufwand für Verbraucherschutzinstitutionen:** Schon jetzt sind Verbraucherschutzinstitutionen personell nicht sehr stark ausgestattet. Mit der Bearbeitung der Klagen würde eine zusätzliche Last auf die Institutionen zukommen. Zwar ist vorgesehen, dass das verurteilte Unternehmen der jeweiligen Verbrauchereinrichtung einen Zuschuss für die entstehenden Mehrkosten zahlen müsste. Doch gerade dieses Prozedere könnte sich auch schnell als zäh und langwierig erweisen.
- **Fehlende Regelungen zur Auszahlung der Entschädigungen:** Laut Gesetzesentwurf wird diese Aufgabe einem „Dritten“ anvertraut, d.h. einem kompetenten Vertreter, der einem Beruf in der Justiz angehört. Doch wie genau diese Rolle aussehen wird, wird in dem Entwurfstext nicht weiter präzisiert: In welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt vertritt er etwa die Verbraucher? Muss er die Geldforderungen überprüfen? Könnte er bei Problemen bei der Entschädigung oder gar zur Zwangsvollstreckung den Richter anrufen? Entlasten könnte er die Verbraucherschutzinstitutionen ganz besonders beim administrativen Ablauf. Eine gute Zusammenarbeit mit der Verbraucherschutzinstitution ist jedenfalls unabdingbar, damit das Verfahren den gewünschten Erfolg erzielt.
- **Keine obligatorische Schlichtung:** Zu bedauern ist, dass vor Erhebung einer Sammelklage nicht der Versuch einer Schlichtung vorgeschrieben wird. Denn gerade ein Schlichtungsverfahren, bekannt für seinen schnellen und effektiven Ablauf, würde zur Entlastung der Gerichte beitragen – und das in den meisten Fällen zugunsten des Verbrauchers.
- **Rein nationaler Ansatz:** EU-Bürger sind heute viel mobiler, viele Streitigkeiten daher grenzüberschreitend. Der Gesetzesentwurf widmet sich dieser Problematik jedoch in keiner Weise. So bleibt vollkommen ungeklärt, ob eine Sammelklage „à la française“ auch bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten möglich wäre. Genau dies wird jedoch von der EU befürwortet – sie setzt sich daher für den Ausbau von Sammelklagen ein, die unabhängig von der Nationalität und dem Ort des Rechtsstreits erfolgen können. Dank seiner langjährigen Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Streitigkeiten könnte das ZEV als Kontaktstelle für Sammelklagen in Europa fungieren und in dieser Funktion zu einer europaweiten Umsetzung beitragen.

# LAGE IN DEUTSCHLAND: GIBT ES DORT NICHT LÄNGST SAMMELKLAGEN?

In Deutschland gibt es in dem Sinne noch keine Sammelklagen. Zwar können Gerichte aus prozessökonomischen Gründen mehrere Verfahren gemeinsam verhandeln und entscheiden, wenn diese im rechtlichen Zusammenhang stehen. Die Kläger bilden dann eine sogenannte Streitgenossenschaft. Auch können die Verbraucherzentralen im Rahmen Ihres Aufgabenbereichs einen Prozess für geschädigte Verbraucher führen – auch für mehrere gleichzeitig. Diese prozessualen Möglichkeiten sind aber nicht zu verwechseln mit einer Sammelklage wie es der französische Gesetzesentwurf vorsieht oder gar wie sie in den USA üblich sind, da jeder Betroffene immer noch selbst Klage einreichen muss und für jeden Kläger eine eigene Akte geführt wird.

Daneben gibt es seit 2005 die Möglichkeit eines Musterverfahrens.

Auch bei einem Musterverfahren besteht die Möglichkeit, gleiche Rechtsfragen, die für mehrere Verfahren relevant sind, verbindlich zu entscheiden. Letztlich würde aber für jeden Geschädigten ein Gerichtsverfahren geführt, jeder betroffene Verbraucher müsste also trotzdem selbst klagen. Die Logik bei einer Sammelklage ist eine andere: Hier würden nicht nur die Kläger, sondern jede dem Personenkreis der Geschädigten zugehörige Person einen Anspruch aus einem gefällten Urteil haben.

Ein Musterverfahren in Deutschland ist in seinem **Anwendungsgebiet sehr eingeschränkt**: Es begrenzt sich im Wesentlichen auf **Streitigkeiten mit finanz- bzw. kapitalmarktrechtlichen Hintergrund**. Das heißt: Wurden Verbraucher durch unzulässige Praktiken eines Kapitalanbieters geschädigt, weil dieser entweder nicht alle oder falsche bzw. irreführende Informationen zu einem Produkt veröffentlicht hat (etwa in Jahresabschlüssen oder Börsenprospekten), können die Geschädigten ihre Ansprüche in einem solchen Verfahren geltend machen. Ganz anders in Frankreich: Hier ist der Zuständigkeitsbereich von Sammelklagen viel weiter gefasst und erstreckt sich über das gesamte Verbraucherrecht.

## WIE LÄUFT EIN MUSTERVERFAHREN IN DEUTSCHLAND AB?

In Deutschland kann im Laufe eines Gerichtsverfahrens der Kläger oder der Beklagte die Eröffnung eines Musterverfahrens verlangen. Voraussetzung dafür: Es muss ersichtlich werden, dass das richterliche Urteil auch auf andere Rechtsstreitigkeiten übertragbar ist.

Sind die Prozessvoraussetzungen erfüllt, würde eine entsprechende Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Der laufende Prozess würde damit ausgesetzt werden. Würden innerhalb einer Frist von vier Monaten neun ähnlich gelagerte Schadensersatzfälle dazukommen, könnte ein Musterverfahren eingeleitet werden.

Die Eröffnung des Musterverfahrens selbst würde ebenso veröffentlicht werden – mit der Folge, dass alle dem Musterverfahren angehängten Prozesse unterbrochen werden. Das Risiko von widersprüchlichen Urteilen ist damit eingedämmt.